



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

187929 / 160.01

---

**Teilrevision Gesetz Pensionskasse Stadt Chur (RB 261);  
Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des  
Stadtrates**

**Antrag**

1. Die Teilrevision Gesetz Pensionskasse Stadt Chur (RB 261) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision untersteht gemäss Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.
4. Der Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrates wird als erledigt abgeschrieben.

**Zusammenfassung**

**Mit der vorliegenden Botschaft wird der parlamentarische Auftrag zur Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrates umgesetzt. Zu diesem Zweck wird das Gesetz über die Pensionskasse der Stadt Chur teilrevidiert.**





**Kern der Umsetzung ist die Neuregelung der Dauer des Ruhegehalts. Neu wird zwischen zwei Altersgruppen unterschieden: Stadtratsmitglieder, die vor Vollendung des 57. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, erhalten ein Ruhegehalt für maximal drei Jahre; für Stadtratsmitglieder ab 57 Jahren bleibt der Anspruch bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bestehen. Die Berechnung des Ruhegehalts (vier Prozent des versicherten Lohnes pro Amtsjahr, maximal 48 Prozent) bleibt unverändert. Wird ein Mitglied des Stadtrates während der Ruhegehaltszahlung arbeitsunfähig und anschliessend erwerbsunfähig, ohne dass ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung entsteht, verlängert sich der Anspruch auf Ruhegehalt aufgrund fehlender beruflicher Vorsorge ebenfalls bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters. Die neue Regelung gilt ab Beginn der kommenden Legislatur.**

**Ergänzend werden mit dem neuen Artikel 18a die vorsorgerechtlichen Verhältnisse nach dem Ausscheiden aus dem Amt geregelt. Während der Dauer des Ruhegehalts kann die berufliche Vorsorge prämienfrei weitergeführt oder alternativ die Weitergabe der Freizügigkeitsleistung veranlasst werden. Zudem wird klargestellt, dass aus dem Ruhegehalt kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung entsteht.**

**Für vor dem Inkrafttreten begonnene Amtsperioden gilt weiterhin das bisherige Recht, während für ab dem Inkrafttreten beginnende Amtsperioden das neue Recht Anwendung findet.**



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Ruhegehalt**

Nach der geltenden Rechtslage haben Mitglieder des Stadtrates, die vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus dem Amt ausscheiden, Anspruch auf ein Ruhegehalt bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters. Das Ruhegehalt dient als Übergangsleistung und beträgt vier Prozent des versicherten Lohnes pro zurückgelegtem oder angebrochenem Amtsjahr. Insgesamt ist das Ruhegehalt auf maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes begrenzt.

#### **1.2 Parlamentarischer Vorstoss**

Der Gemeinderat überwies mit Beschluss vom 4. September 2025 den Auftrag von Tino Schneider und Mitunterzeichnenden zur Anpassung dieser Ruhegehaltsregelung. Der Auftrag anerkennt ausdrücklich, dass ein Ruhegehalt angesichts der besonderen Rahmenbedingungen des Stadtratsamtes grundsätzlich gerechtfertigt ist. Diese Rahmenbedingungen bestehen insbesondere darin, dass das Stadtratsamt als Vollzeitfunktion ausgestaltet, eine parallele berufliche Tätigkeit ausgeschlossen und die Amtszeit gesetzlich auf maximal zwölf Jahre begrenzt ist. Das Ruhegehalt soll den Übergang in eine neue berufliche Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt erleichtern und eine gewisse soziale Absicherung gewährleisten.

Gleichzeitig wird im Auftrag festgehalten, dass eine Auszahlung des Ruhegehalts bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters nicht mehr als zeitgemäss beurteilt wird. Eine solche Regelung wird als kaum mehr begründbares Privileg angesehen, insbesondere im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Funktionen und zur allgemeinen Erwerbsbevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat ab der kommenden Legislatur eine Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur zu unterbreiten. Künftig soll die Dauer des Ruhegehalts davon abhängen, ob ein Stadtratsmitglied beim Ausscheiden jünger oder älter als 57 Jahre ist: Für jüngere Personen soll das Ruhegehalt auf drei Jahre begrenzt werden, während es für Personen ab 57 Jahren weiterhin bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet werden soll.



### 1.3 Rechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für diese Regelung finden sich in der Stadtverfassung. Die Stimmbevölkerung beschloss im Jahr 1987 die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates. Stadratsmitglieder sind höchstens zweimal wieder wählbar, was einer maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren entspricht. Diese Regelung verfolgt mehrere Ziele, namentlich die Vermeidung überlanger Amtszeiten, die Förderung des Generationenwechsels sowie die Sicherstellung eines funktionierenden politischen Wettbewerbs.

Während der Dauer ihres Amtes sind die Mitglieder des Stadtrates ausschliesslich für die Stadt tätig. Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich untersagt und nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Stadtrates zulässig, sofern sie zur Wahrung der Interessen der Stadt erforderlich sind.

Diese Organisationsstruktur dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und ermöglicht eine unabhängige Amtsausübung. Zugleich trägt sie dazu bei, dass Stadratsmitglieder keinen wirtschaftlichen Druck verspüren, bereits vor Amtsende eine neue Einkommensquelle zu erschliessen.

Das Gesetz über die Pensionskasse der Stadt Chur konkretisiert diese Rahmenbedingungen, indem es für Stadratsmitglieder eine besondere Ruhegehaltsregelung vorsieht. Das Ruhegehalt kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein Stadratsmitglied vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus anderen Gründen als Invalidität oder Tod aus dem Amt ausscheidet. Es wird gekürzt, sofern es zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften das Einkommen eines amtierenden Stadratsmitglieds bzw. des Stadtpräsidiums übersteigt. Die Finanzierung des Ruhegehalts erfolgt durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren; die Pensionskasse stellt der Stadt die entsprechenden Beiträge jährlich in Rechnung.

Schliesslich ist gesetzlich festgehalten, dass Anpassungen der besonderen Bestimmungen für Stadratsmitglieder – einschliesslich der Ruhegehaltsregelung – ausschliesslich auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Beschlüsse sind vor den Stadtratswahlen für die Legislatur zu fassen, ab welcher die Änderungen gelten sollen. Konkret bedeutet dies, dass ein Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss altem Recht für vor dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden besteht.



## 2. Erläuterungen zu den einzelnen teilrevidierten Bestimmungen

### III. Grundsätze und Finanzierung

#### Art. 6 Versicherter Lohn (geändert)

Mit Beschluss vom 5. September 2024 (GRB.2024.36) erliess der Gemeinderat die Totalrevision der Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201). Im Rahmen dieser Revision wurde der Koordinationsabzug an das Arbeitspensum angepasst, sodass der versicherte Lohn von Teilzeitangestellten verhältnismässig jenem von Vollzeitangestellten entspricht. Diese Anpassung verbessert insbesondere die Vorsorgesituation von Teilzeitangestellten und damit namentlich von Frauen im Alter.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 wird der Koordinationsabzug bereits dem Beschäftigungsgrad angepasst. Absatz 4 mit Anpassung des Koordinationsabzugs bei Teilerwerbsunfähigkeit an die verbleibende Erwerbsfähigkeit führt in der Folge zu einer sachlich nicht beabsichtigten doppelten Anpassung und ist daher aufzuheben. Die Streichung dieses Absatzes hätte im Zuge der Totalrevision der PVO erfolgen sollen, wurde damals jedoch unterlassen. Der entsprechende Absatz ist deshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zu streichen; im Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur wurde diese Anpassung bereits vorgenommen. Die Streichung von Art. 6, Abs. 4, führt zu keiner Verschlechterung der versicherten Leistungen einer Person mit Teilerwerbsunfähigkeit. Im Gegenteil: bei 50 bis 69 Prozent Erwerbsunfähigkeit bleibt der versicherte Lohn mit dem Koordinationsabzug gemäss Art. 6, Abs. 2, gleich hoch; bei 40 bis 49 Prozent Erwerbsunfähigkeit fällt der versicherte Lohn mit dem Koordinationsabzug gemäss Art. 6, Abs. 2, sogar leicht höher – also zu Gunsten der versicherten Person – aus als jener gemäss Art. 6, Abs. 4.

### V. Besondere Bestimmungen für Mitglieder des Stadtrates

#### Art. 17 b) Ruhegehalt (geändert)

Mit den Absätzen 2 und 3 wird die bisher einheitliche Dauer des Anspruchs auf Ruhegehalt für Mitglieder des Stadtrates neu differenziert ausgestaltet. Massgebend ist das Alter beim Ausscheiden aus dem Amt. Ziel der Neuregelung ist es, den Charakter des Ruhegehalts als zeitlich begrenzte Übergangsleistung zu stärken und gleichzeitig den unterschiedlichen Ausgangslagen beim beruflichen Wiedereinstieg Rechnung zu tragen.

**Absatz 2** betrifft Mitglieder des Stadtrates, die vor Vollendung des 57. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden. Für diese Personengruppe wird der Anspruch auf ein Ruhegehalt auf eine Dauer von maximal drei Jahren begrenzt. Die Regelung trägt dem Umstand



Rechnung, dass bei einem Ausscheiden in jüngeren Jahren in der Regel bessere Voraussetzungen für eine berufliche Neuorientierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bestehen. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen ausdrücklich als Überbrückungshilfe dienen und nicht als längerfristige Ersatzleistung ausgestaltet sein. Der Zusatz „längstens aber bis zum Tod“ stellt klar, dass der Anspruch mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person endet und kein darüber hinausgehender Anspruch besteht. Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtrats während der Auszahlung des Ruhegehalts arbeitsunfähig und anschliessend erwerbsunfähig, dann hatte es zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit – während der Auszahlung des Ruhegehalts – keine berufliche Vorsorge mehr und kann als erwerbsunfähige Person nicht mehr in eine neue berufliche Vorsorge eintreten. Deshalb soll diese Person als Lohnausfallersatz während der Erwerbsunfähigkeit ebenfalls bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters das Ruhegehalt erhalten, sofern kein Anspruch auf eine Invalidenrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung entsteht

**Absatz 3** regelt den Ruhegehaltsanspruch für Mitglieder des Stadtrates, die nach Vollendung des 57. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden. Für diese Personengruppe bleibt die bisherige Systematik im Grundsatz bestehen: Das Ruhegehalt wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet. Damit wird dem erhöhten Risiko einer erschwerten beruflichen Wiedereingliederung in höherem Alter Rechnung getragen und ein sozial verträglicher Übergang in den Ruhestand ermöglicht. Auch hier wird mit der Formulierung „längstens aber bis zum Tod“ klargestellt, dass der Anspruch höchstpersönlicher Natur ist und mit dem Tod endet.

### **Art. 18a Freiwillige Vorsorge / Freizügigkeit (neu)**

Mit dem neuen Artikel 18a wird die vorsorgerechtliche Situation von Mitgliedern des Stadtrates nach dem Ausscheiden aus dem Amt während und nach der Übergangsphase sachgerecht und BVG-systemkonform ausgestaltet.

**Absatz 1** regelt die Möglichkeit der Weiterverzinsung des Altersguthabens bei der Pensionskasse während der Dauer des Anspruchs auf ein Ruhegehalt. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des AHV-Referenzalters aus dem Amt aus, kann das Altersguthaben bis längstens zum Ablauf des Ruhegehhaltsanspruchs weiter bei der Pensionskasse belassen und zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben der aktiven Versicherten verzinst werden. Während dieser Zeit werden keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben und es fallen auch keine Beiträge mehr an. Damit wird dem Umstand



Rechnung getragen, dass während des Bezugs eines Ruhegehalts keine aktive Erwerbstätigkeit im Sinne der beruflichen Vorsorge vorliegt.

Folgen nach dem Ablauf des Anspruchs auf Ruhegehalt keine Altersleistungen, wird spätestens mit Ablauf des Anspruchs auf Ruhegehalt das verzinste Altersguthaben als Freizügigkeitsleistung weitergegeben.

**Absatz 2** sieht als Alternative zur Weiterverzinsung des Altersguthabens den wahlweisen Übertrag des Altersguthabens als erworbene Freizügigkeitsleistung vor. Diese Möglichkeit trägt dem Grundgedanken der beruflichen Vorsorge Rechnung, wonach Vorsorgegelder grundsätzlich der aktiven Versicherung in einer neuen Vorsorgeeinrichtung dienen sollen. Das Altersguthaben eines aus dem Stadtrat ausgeschiedenen Stadtratsmitglieds enthält einen BVG-Anteil, weshalb die Bestimmungen aus dem übergeordneten BVG sowie dem FZG einzuhalten sind. Der Übertrag der Freizügigkeitsleistung hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf das Ruhegehalt; dieser bleibt unverändert bestehen. Hingegen entfallen mit dem Übertrag sämtliche Ansprüche auf Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der Pensionskasse der Stadt Chur, da die Vorsorgebeziehung beendet wird.

**Absatz 3** stellt klar, dass für das Ruhegehalt kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung besteht. Das Ruhegehalt ist keine Leistung der beruflichen Vorsorge im Sinne des BVG, sondern eine durch die Stadt finanzierte Übergangsleistung eigener Art. Entsprechend kann aus dem Ruhegehalt kein Freizügigkeitsanspruch abgeleitet werden.

Mit der Einführung von Artikel 18a wird insbesondere vermieden, dass die Pensionskasse der Stadt Chur ohne gesetzliche Grundlage verpflichtet wäre, die Versicherung eines ehemaligen Stadtratsmitglieds bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters beitragsfrei weiterzuführen, selbst wenn der Anspruch auf Ruhegehalt bereits ausgelaufen ist. Eine solche Konstellation widerspräche dem System der beruflichen Vorsorge nach BVG, wonach Vorsorgegelder bei einem Stellenwechsel oder beim Austritt aus dem Erwerbsleben grundsätzlich in eine neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen sind.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19a Besitzstand bei bisherigem Ruhegehalt (neu)**

Mit dem neuen Artikel 19a wird das Übergangsrecht im Zusammenhang mit der Anpassung der Ruhegehaltsregelung geregelt. Die Bestimmung dient dem Schutz wohlverworbener Rechte und der Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Das Ruhegehalt ist nicht dem übergeordneten BVG-Recht unterstellt. Die



Bestimmungen über das Ruhegehalt werden ausschliesslich im PKSC-Gesetz aufgeführt. Aufgrund fehlender Übergangsregelung im übergeordneten Recht empfiehlt sich zur Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung im PKSC-Gesetz.

**Absatz 1** stellt klar, dass für Amtsperioden, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen haben, weiterhin das bisherige Recht gilt. Mitglieder des Stadtrates erwerben für diese Amtsperioden einen Anspruch auf ein Ruhegehalt nach altem Recht, unabhängig davon, wann das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt. Damit wird vermieden, dass während einer laufenden Amtsperiode nachträglich verschärfte Bedingungen zur Anwendung kommen.

**Absatz 2** regelt demgegenüber, dass für Amtsperioden, die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beginnen, das neue Recht massgebend ist. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat richtet sich für diese Amtsperioden ausschliesslich nach der revidierten Ruhegehaltsregelung. Damit wird eine klare zeitliche Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht geschaffen.

### 3. **Bestätigung der Anpassungen auf BVG-Konformität durch den Experten für berufliche Vorsorge**

Das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur enthält versicherungstechnische Bestimmungen über die berufliche Vorsorge gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). Anpassungen und Änderungen im PKSC-Gesetz sind deshalb durch den Experten für berufliche Vorsorge auf BVG-Konformität bestätigen zu lassen und der BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (ATIOZ) zur Normenkontrolle einzureichen. Die Verwaltungskommission der PKSC hat aus diesem Grund bei der Prüfung der Anpassungen bereits den Experten für berufliche Vorsorge einbezogen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die BVG-Aufsicht bei der Normenkontrolle des angepassten PKSC-Gesetzes Einwände erheben könnte und bereits vom Gemeinderat beschlossene Anpassungen formell überarbeitet werden müssten.

### 4. **Fazit**

Das Stadtratsamt ist als Vollzeitfunktion mit hoher Verantwortung und einer gesetzlich begrenzten Amtsdauer ausgestaltet. Die damit verbundene berufliche Exklusivität sowie die zeitliche Begrenzung der Amtsausübung rechtfertigen weiterhin eine finanzielle Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die neue, altersabhängige Ausgestaltung des Ruhegehalts stärkt den Übergangscharakter der Leistung, ohne die



soziale Absicherung insbesondere älterer ausscheidender Stadtratsmitglieder in Frage zu stellen.

Mit der Begrenzung der Ruhegehaltsdauer auf drei Jahre für Stadtratsmitglieder unter 57 Jahren und der Beibehaltung der bisherigen Regelung für Personen ab 57 Jahren wird eine ausgewogene Lösung geschaffen. Diese berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine berufliche Wiedereingliederung und erhöht zugleich die Akzeptanz der Regelung in der Öffentlichkeit.

Die ergänzenden Bestimmungen zur freiwilligen Vorsorge und zur Freizügigkeit stellen sicher, dass die berufliche Vorsorge systemkonform zum BVG ausgestaltet ist und Vorsorgegelder zweckgerecht eingesetzt werden. Gleichzeitig wird mit den Übergangsbestimmungen der Besitzstand der amtierenden Stadtratsmitglieder geschützt und der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes gewahrt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 28. April 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Hans Martin Meuli

Marco Michel

### Anhang

- Teilrevision Gesetz Pensionskasse Stadt Chur (RB 261); Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrates, Synopse

### Aktenauflage

- Bericht zum Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrates
- GRB.2025.43
- Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261)
- Vorsorgereglement Pensionskasse Stadt Chur



**Teilrevision Gesetz Pensionskasse Stadt Chur (RB 261); Anpassung der Ruhegehaltsregelung für Mitglieder des Stadtrates, Synopse**

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<b>III. Grundsätze und Finanzierung</b>		<b>III. Grundsätze und Finanzierung</b>	
Art. 6	<p>Versicherter Lohn</p> <p><sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen AHV-Altersrente.</p> <p><sup>2</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.</p> <p><sup>3</sup> Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt Chur maximal erzielbaren Lohn.</p> <p><sup>4</sup> Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.</p>		<p>Versicherter Lohn</p> <p><sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen AHV-Altersrente.</p> <p><sup>2</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.</p> <p><sup>3</sup> Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt Chur maximal erzielbaren Lohn.</p> <p><del><sup>4</sup> Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.</del></p>	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 2 wird der Koordinationsabzug bereits dem Beschäftigungsgrad angepasst. Abs. 4 führt zu einer ungewollten, doppelten Anpassung. Daher erübrigt sich der Abs. 4 und ist zu streichen. Im PKSC-Vorsorgereglement wurde der entsprechende Absatz bereits gestrichen. Der PK-Experte der PKSC empfiehlt die Streichung von Abs. 4.</p> <p>Die Streichung von Art. 6, Abs. 4, führt zu keiner Verschlechterung der versicherten Leistungen bei Teilerwerbsunfähigkeit. Im Gegenteil: bei 50 bis 69 % Erwerbsunfähigkeit bleibt der versicherte Lohn mit dem Koordinationsabzug gemäss Art. 6, Abs. 2, gleich hoch; bei 40 bis 49 % Erwerbsunfähigkeit fällt der versicherte Lohn mit dem Koordinationsabzug gemäss Art. 6, Abs. 2, sogar leicht höher aus als jener gemäss Art. 6, Abs. 4.</p>



Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<b>V. Besondere Bestimmungen für Mitglieder des Stadtrates</b>		<b>V. Besondere Bestimmungen für Mitglieder des Stadtrates</b>	
Art. 16	<p>Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates</p> <p>a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Personals werden in einem separaten Kapitel des Vorsorgereglements festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Anpassungen bei den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates können nur auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden. Sie sind vor den Stadtratswahlen für die Legislaturperiode, ab welcher sie gelten, zu beschliessen. Anpassungen im Vorsorgereglement fallen auch unter diese Bestimmung.</p> <p><sup>3</sup> Materielle Anpassungen im Vorsorgereglement im Kapitel mit den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p>		Unverändert	
Art. 17	<p>b) Ruhegehalt</p> <p><sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des AHV Referenzalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.</p>		Unverändert	



Geltende Bestimmungen		Neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des AHV-Referenzalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p><sup>4</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.</p> <p><sup>5</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die</p>		<p><del><sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des AHV-Referenzalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.</del></p> <p>Mitglieder des Stadtrates, die vor dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren Anspruch auf ein Ruhegehalt. Wird das Mitglied während der Auszahlung des Ruhegehalts invalid, ohne dass ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung entsteht, verlängert sich der Anspruch bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters. Der Anspruch auf ein Ruhegehalt erlischt mit dem Wegfall der Invalidität vor vollendetem 60. Altersjahr oder dem Tod.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Stadtrates, die mit oder nach dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters Anspruch auf ein Ruhegehalt, längstens aber bis zum Tod.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p><sup>5</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das</p>	<p>Nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat endet der Versicherungsschutz nach einem Monat Nachdeckung. Wird das ehemalige Mitglied des Stadtrates während des Ruhegehaltbezugs – ohne berufliche Vorsorge bei einem neuen Arbeitgeber – arbeitsunfähig und anschliessend erwerbsunfähig, dann fehlt die Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge; es besteht nur Anspruch auf die Rente der Eidg. IV. Entsprechend sollte mit der Fortführung des Ruhegehalts eine wirtschaftliche Absicherung bei Eintritt einer Invalidität während der Zeit des Ruhegehaltsanspruchs gewährt werden.</p>



Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.		Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. <sup>6</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.	
Art. 18	<p>c) Beiträge / Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals mit Alter 55 bis 65. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.</p> <p><sup>3</sup> Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals mit Alter 55 bis 65. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.</p> <p><sup>4</sup> Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehalts werden angerechnet.</p>		Unverändert	



Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
		Art. 18a (neu)	<p>Freiwillige Vorsorge / Freizügigkeit</p> <p><sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des AHV Referenzalters aus anderen Gründen als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, wird das Altersguthaben bis längstens zum Ablauf des Anspruchs auf Ruhegehalt mit dem gleichen Zinssatz wie bei den aktiv versicherten Personen weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften und keine Beitragsbelastungen mehr.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle der Weiterverzinsung des Altersguthabens kann bereits vor Ablauf des Anspruchs auf Ruhegehalt der Übertrag des Altersguthabens als erworbene Freizügigkeitsleistung, analog wie die Austrittsleistung bei den aktiven versicherten Personen, verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.</p> <p><sup>3</sup> Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.</p>	<p>Ohne eine Bestimmung im PKSC-Gesetz, welche den Freizügigkeitsfall nach Ablauf des Anspruchs auf Ruhegehalt auslöst, müsste die PKSC gemäss Art. 81, PKSC-Vorsorgereglement die Versicherung des ehemaligen Stadtratsmitglied so lange beitragsfrei weiterführen, bis das Stadtratsmitglied das AHV-Referenzalter erreicht. Das entspricht nicht dem Sinne des BVG. Das Vorsorgegeld soll jeweils in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, um dort leistungserbringend arbeiten zu können.</p> <p>Nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat wird nur noch das Altersguthaben verzinst; die Versicherung ist nach Ablauf der Nachdeckungsfrist beendet. Die aus dem Stadtrat ausgeschiedenen Personen sollen analog den aktiven versicherten Personen mit Austritt aus der PKSC ebenfalls die Möglichkeit einer Barauszahlung bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder beim Wegzug ins Ausland erhalten. (Einhaltung übergeordnetes Recht BVG und FZG!).</p>
	<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
		Art. 19 a (neu)	<p>Besitzstand bei bisherigen Ruhegehälter</p> <p><sup>1</sup> Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss bisherige Recht für vor dem 1. Januar 2029 angefangene Amtsperioden.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden gemäss neuem</p>	<p>Empfehlung der Verwaltungskommission für Aufnahme einer Übergangsbestimmung, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einerseits die zukünftige Auszahlung der bereits laufenden Ruhegehälter garantiert und</li></ul>



Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
			Recht für ab dem 1. Januar 2029 angefangene Amtsperioden.	<ul style="list-style-type: none"><li>• andererseits den heute amtierenden Stadtratsmitgliedern für die Amtszeiten bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, voraussichtlich bis 31.12.2028, ein Ruhegehalt nach bis dann geltendem Recht zuspricht (also auch bei Ausscheiden vor Alter 57 aus dem Stadtrat für die Amtszeit vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Ruhegehalt bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters).</li></ul>

Chur, 28. April 2026